

Zementierung der Teilung – Bau der Berliner Mauer

Lösungen und Unterrichtsanregungen zu Arbeitsblatt A

Der Bau der Berliner Mauer signalisierte, dass die USA und die UdSSR 1961 entschlossen waren, zur Stabilisierung der Lage in Europa ihre jeweiligen Besitzstände im zweigeteilten Deutschland gegenseitig zu respektieren. Indem sie die Teilung Deutschlands im wahrsten Sinne des Wortes zementierten, beseitigten sie einen Konfliktherd, von dem beide Seiten angesichts eines annähernd vorhandenen atomaren Gleichgewichts nicht wollten, dass er zu einem Krieg führt. Die UdSSR respektierte, dass sich weiterhin NATO-Truppen in Berlin und damit mitten in der DDR befanden.

Westliche Sender, allen voran der RIAS (Rundfunk im amerikanischen Sektor), konnten so weiterhin mit ihren Sendungen nahezu alle DDR-Bürger derreichen. Chruschtschow verzichtete auf die Lösung, die ihm lieber gewesen wäre, nämlich die Kontrolle des Luftverkehrs, und nahm mit dem Mauerbau schließlich in Kauf, im "Wettkampf der Systeme" weltweit sichtbar als Verlierer dazustehen.

Die USA wiederum reduzierten ihre Interessen auf die drei "Essentials". Die Freiheitsgarantie galt nur für die Bevölkerung West-Berlins. Sie nahmen hin, dass vom Viermächtestatus von Berlin kaum etwas übrig blieb und die DDR unter selbstverständlicher Einbeziehung des sowjetischen Sektors von Berlin ihre Staatsgrenze am Brandenburger Tor errichtete. Das Kräftemessen der beiden Supermächte setzte sich fort, aber nicht mehr in Deutschland (Kuba-Krise 1962).

Kennedys im Berlin-Konflikt erkennbare "Defensivstrategie" (Morsey) fand ihre Nachfolge in der Entspannungspolitik der 70er Jahre.

Zweite Berlin-Krise

Die – nach der Berliner Blockade 1948/49 – zweite von den Sowjets vom Zaun gebrochene Berlin-Krise hatte das gleiche Ziel wie die erste: die Westmächte aus Berlin zu vertreiben. Seit Ende 1958 startete der sowjetische Partei- und Staatschef Nikita Chruschtschow dazu eine Reihe von Aktionen: Die Westmächte sollten auf ihre Rechte in Berlin verzichten, Westberlin sollte in eine "Freie Stadt" umgewandelt werden, er drohte, in Separatverträgen würden sonst die Kontrollrechte im Berlin-Verkehr an die DDR übergeben.

Bei einem Treffen im Juni 1961 in Wien erneuerte Chrutschschow gegenüber dem frisch ins Amt gekommenen US-Präsidenten seine Drohungen. Kennedy antwortete mit einer Rundfunk- und Fernsehansprache an die amerikanische Nation am 25. Juli 1961. Er verkündete die drei "Essentials", die Erhöhung von Rüstungsausgaben und die Entsendung zusätzlicher US-Truppen nach Europa. Denn als Führungsmacht der NATO durften die USA bei ihren Verbündeten keine Zweifel über ihre Standfestigkeit gegenüber sowjetischen Drohungen aufkommen lassen.

Berlin-Status

Seit 1944/45 bestanden konkrete Vereinbarungen der Siegermächte, die (Rest-)Deutschland in vier Besatzungszonen und zusätzlich die ehemalige Reichshauptstadt in vier Sektoren aufteilten. Dementsprechend verließen im Mai/Juni 1945 amerikanische und britische Truppen Gebiete Mecklenburgs, Sachsens und Thüringens, die von ihnen erobert worden waren, und rückten dafür, zusammen mit französischen Einheiten, in ihre Sektoren in Berlin ein, das die Roten Armee erobert hatte. 1948 endete – wie im Kontrollrat für Gesamtdeutschland – die gemein-

same alliierte Regierung von Berlin durch Auszug des sowjetischen Vertreters aus der Alliierten Kommandantur. Die übte anschließend nur noch Macht in den drei Westsektoren aus. Extrem wichtig für den Luftverkehr war allerdings, dass die von allen vier Alliierten besetzte Luftsicherheitszentrale in Berlin weiterhin intakt blieb.

1 Hintergrundrecherche und Einschätzung

— Zu Aufgabe 1

Lösung: 2.686.942 Personen

— Zu Aufgabe 2

Das Zitat stammt von Sven Felix Kellerhoff: "Warum die DDR nach Kennedys Rede die Mauer baute" (DIE WELT vom 25.7.2011). Richtig ist, dass die Rede den Sowjets zwar ihre Grenzen, aber auch ihre Möglichkeiten klar machte. Sie durften den Luftverkehr nicht antasten, aber die Freiheitsgarantie der USA beschränkte sich auf Westberlin. Der Bau einer Mauer auf Ostberliner Territorium war somit risikolos.

- Zu Aufgabe 3

Die Mauer zeigte aller Welt anschaulich, dass die DDR und ihr sozialistisches System die Menschen nicht überzeugen, sondern nur mit Gewalt an der Ausreise hindern konnte.

- Zu Aufgabe 4

Ratlosigkeit herrschte möglicherweise über die Frage, ob das sowjetische Vorgehen wirklich tatenlos hingenommen werden sollte, Erleichterung, weil eine kriegerische Auseinandersetzung abgewendet war.

— *Tipp:* Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.): Hans-Hermann Hertle, Die Berliner Mauer, Bonn 2011, Bestell-Nr. 2.051



Maueropfer

- Lösungen und Unterrichtsanregungen zu Arbeitsblatt B

Ziel des Arbeitsblatts ist es, den Schülern ausgehend von den Mauerschützen-Prozessen vor Augen zu führen, dass es "gesetzliches Unrecht" gibt. Nach Meinung der obersten deutschen Gerichte darf "gesetzliches Unrecht" nicht befolgt werden, denn es ist ungültig und kein Rechtfertigungsgrund für eigene begangene Taten.

Die dargestellten Argumente für und gegen eine Verurteilung von Mauerschützen entstammen den Prozessberichten in: Roman Grafe, Deutsche Gerechtigkeit. Prozesse gegen Mauerschützen und ihre Befehlsgeber, Siedler Verlag, München 2004.

Radbruch'sche Formel

Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht folgten in Revisionsurteilen der sogenannten "Radbruch'schen Formel". Danach können
innerstaatliche Rechtsnormen eklatante Menschenrechtsverletzungen
nicht rechtfertigen (Faustformel: Schwerstes Unrecht kann kein Recht sein).
Der Juraprofessor und Rechtsphilosoph Gustav Radbruch (1878–1949)
hatte angesichts der Tatsache, dass schwerstes NS-Unrecht auch in
Gesetzesform dahergekommen war, nach 1945 dargelegt, dass es
Gesetze mit einem solchen Maß von "Ungerechtigkeit und Gemeinschädlichkeit" geben könne, dass ihnen die Geltung abgesprochen
werden müsse. "Es gibt Rechtsgrundsätze, die stärker sind als jede
rechtliche Satzung. (...) Man nennt diese Grundsätze das Naturrecht
oder das Vernunftrecht." Als "Arbeit der Jahrhunderte" habe sich
ein fester Bestand solcher Rechtsgrundsätze in den Erklärungen der
Menschen- und Bürgerrechte herausgebildet.

Solchen Überlegungen folgend urteilte der Bundesgerichtshof in einem konkreten Fall (Entscheidung vom 20.3.1995):

"Ein Rechtfertigungsgrund, der einer Durchsetzung des Verbots, die DDR zu verlassen, Vorrang vor dem Lebensrecht von Menschen gab, indem er die vorsätzliche Tötung unbewaffneter Flüchtlinge gestattete, ist wegen offensichtlichen, unerträglichen Verstoßes gegen elementare Gebote der Gerechtigkeit und gegen völkerrechtlich geschützte Menschenrechte unwirksam. Der Verstoß wiegt hier so schwer, dass er die allen Völkern gemeinsamen, auf Wert und Würde des Menschen bezogenen Rechtsüberzeugungen verletzt; in einem solchen Fall muss das positive Recht der Gerechtigkeit weichen (sogenannte "Radbruch'sche Formel")."

Der ebenfalls von Verurteilten angerufene Europäische Gerichtshof für Menschenrechte wies auf einen weiteren Aspekt hin: Zur Tatzeit nahm nicht nur international das Recht auf Leben bereits den "obersten Rang in der Wertehierarchie der Menschenrechte" ein, auch Verfassung und Gesetzgebung der DDR schützten dem Buchstaben nach das Menschenleben. Dagegen verstieß aber die Staatspraxis an der Mauer ebenso wie gegen internationale Verpflichtungen, die die DDR eingegangen war, so den am 8.11.1974 von ihr ratifizierten "Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte".

Dort heißt es in Artikel 6: "Jeder Mensch hat ein angeborenes Recht auf Leben. (...) Niemand darf willkürlich seines Lebens beraubt werden." Und in Artikel 12: "Jedermann steht es frei, jedes Land einschließlich seines eigenen zu verlassen."

Die Strafen in den Mauerschützenprozessen waren milde und wurden überwiegend zur Bewährung ausgesetzt, sodass von eher "symbolischem Strafrecht" gesprochen werden kann. "Das Unrecht ist überwiegend nur noch beurkundet, aber nicht geahndet worden", so ein beteiligter Richter, Hansgeorg Bräutigam, im "Versuch einer Bilanz" (Deutschland-Archiv 2004, S. 969 ff (976).

Gab es einen Schießbefehl?

Die verurteilten DDR-Oberen behaupten bis heute, es habe keinen Schießbefehl gegeben. Die Debatte dazu ist spitzfindig. Es gab keinen Befehl, in jedem Fall zu schießen. Wer einen Flüchtling mit Körperkraft an der Flucht gehindert hatte, war nicht verpflichtet, ihn auch noch zu erschießen. Es bestand jedoch sozusagen eine "Lizenz zum Töten". Der Schusswaffengebrauch war erlaubt, wurde gefordert und belobigt. Die Tötung des Tüchtenden wurde billigend in Kauf genommen.

2 Anklage und Verteidigung

— Zu Aufgabe 1

Der Bundesgerichtshof (BGH), das Bundesverfassungsgericht (BverfG) und der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte stimmten für Verurteilung.

— Zu Aufgabe 2

Auch Desertion konnte eine (risikobehaftete) Form sein, sich Unrechtshandlungen zu entziehen.

